



Beschlussvorlage 2016/044	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	18.02.2016	öffentlich

Informationsfreiheitssatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Erlass einer Informationsfreiheitssatzung vorzubereiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussalternative:

Wegen des neu formulierten Anspruchs auf Auskunft in Artikel 36 BayDSG wird zunächst keine Informationsfreiheitssatzung erlassen und die Auswirkungen der neuen gesetzgeberischen Norm auf die Praxis beobachtet.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Grundlagen

Schon bislang gibt es verschiedene Gesetzesgrundlagen, die den Informationszugang und die Akteneinsicht regeln. Zu erwähnen sind die Akteneinsicht von Verfahrensbeteiligten im Verwaltungsverfahren (Art 29 BayVwVfG) und im Gerichtsverfahren (§100 VwGO). Daneben regeln das Bayerische Umweltinformationsgesetz und das Umweltinformationsgesetz des Bundes den Anspruch auf Umweltinformationen.

Der Bundesgesetzgeber hat darüber hinaus 2006 das Bundesinformationsgesetz und 2007 das Verbraucherinformationsgesetz erlassen. Ersteres richtet sich aber nur an die Bundesbehörden. Ein Landesinformationsgesetz ist in Bayern im Gegensatz zu anderen Bundesländern bislang nicht eingeführt worden.

Quasi als Ersatz hierfür haben von 2134 Gebietskörperschaften seit 2009 inzwischen 76 eine Informationsfreiheitsatzung aufgestellt, um den Informationsanspruch in den Kommunen zu regeln. Danach soll Jeder freien Zugang zu Informationen der Stadt Friedberg im eigenen Wirkungskreis haben.

Seit 22. Dezember 2015 gibt es in Bayern im Datenschutzgesetz ein grundsätzliches Recht des Bürgers auf Auskunft.

Die Regelung schafft in Art. 36 BayDSG im Interesse der stärkeren Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in Vorgänge der öffentlichen Verwaltung Rechtssicherheit über Umfang und Grenzen allgemeiner Auskunftsrechte gegenüber kommunalen Stellen. Wegen der besonderen Bedeutung von Auskunftsrechten für datenschutzrechtliche Belange wird der allgemeine Auskunftsanspruch im BayDSG verankert. Die Kontrolle des ordnungsgemäßen Vollzugs des Art. 36 BayDSG obliegt damit zugleich dem Landesbeauftragten für den Datenschutz (vgl. Art. 30 BayDSG). Die Regelung des Art. 36 BayDSG verbessert auch die Vollzugstauglichkeit, indem bei glaubhafter Darlegung eines berechtigten Interesses der bestehende Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung zu einem Anspruch auf Auskunft verdichtet wird. Dieser Rechtsanspruch wird mit einem klaren Prüfprogramm verbunden, das praxistaugliche Differenzierungen zwischen strikten und im Einzelfall abwägungsfähigen Ausschlussstatbeständen vermittelt. Dabei bilden die strikten Ausschlussstatbestände typisierend die schon bisher im Rahmen einer Ermessensentscheidung über eine Auskunftsgewährung zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Schutzinteressen ab, die durch individuelle Informationsinteressen regelmäßig nicht überwunden werden konnten.

Die Rechtsgrundlage für eine Informationsfreiheitsatzung wird in der Regelung des Art 23 Gemeindeordnung gesehen, wonach Gemeinden zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen können (= sogenannte Satzungsautonomie). Der Regelungsbereich ist damit auf den eigenen Wirkungskreis beschränkt. Auch darf durch die Satzung nur insoweit Recht gesetzt werden, als nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird.

Es liegt damit im freien Ermessen des Stadtrats, ob eine Informationsfreiheitsatzung erlassen wird und wie diese ausgestaltet wird, solange sie sich auf den eigenen Wirkungskreis beschränkt und der Vorrang datenschutzrechtlicher Vorschriften gewahrt wird.



Der grundlegend geforderte Unterschied zu den bisherigen gesetzlichen Regelungen geht dahin, dass bislang ein berechtigtes Interesse bestehen muss, um einen Informationsanspruch begründen zu können und dass nun umgekehrt voraussetzungslos ein Informationsanspruch besteht, solange datenschutzrechtliche Gründe nicht dagegen stehen.

In der heutigen Stadtratssitzung geht es darum, zu entscheiden, ob eine Informationsfreiheitssatzung erlassen werden soll oder mit dem neuen Recht des Bürgers auf Auskunft durch den Landesgesetzgeber eine ausreichende Regelung getroffen wurde.

In einem zweiten Schritt würde im Falle des Satzungswunsches eine Vorlage im Stadtrat mit den festzulegenden Satzungsinhalten erfolgen. Abschließend kommt es dann zum Satzungserlass.

In Friedberg wirbt Herr Andreas Bergemann-Gebhard mit dem Bündnis „FBI – Friedberger Bürgervereinigung für Informationsfreiheit“ für eine Informationsfreiheitssatzung. Er beantragt den Erlass durch den Friedberger Stadtrat und legt einen entsprechenden Satzungstext vor (siehe Anlage 1).

Nach Erstellung der Sitzungsvorlage ging ein Antrag von Bündnis 90/Die Grünen auf Erlass einer Informationsfreiheitssatzung ein, der dieser Vorlage beiliegt als Anlage 3. Der dem Antrag beigelegte Satzungstext entspricht dem Muster der FBI.

Anlagen:

Satzungstext von Herrn Bergemann-Gebhard (Anlage 1)

Neuer Art. 36 BayDSG (Anlage 2)

Antrag Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 3)